

Bedeutung Jagdregal

Jagdregal

Das Recht der Kantone, die wildlebenden Säugetiere und Vögel jagdlich zu nutzen.

- Der Bund ist befugt, Grundsätze der Jagd festzulegen, zum Schutz der Artenvielfalt
- Das Recht, sich Wildtiere anzueignen steht den einzelnen Kantonen zu
- Die Kantone sind Inhaber des Jagdregals und haben zu entscheiden, welches Jagdsystem (Patentjagd oder Revierjagd) sie anwenden oder ob sie auf eine Nutzung des Jagdrechts verzichten (Kanton Genf/1974)
- Die Kantone organisieren die Jagd
- In ihrer Organisation müssen sie sich aber an die Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes halten

- Der Bund regelt hauptsächlich die Verantwortlichkeit zwischen ihm und den Kantonen
- Die Kantone jene untereinander sowie jene zwischen ihnen und der Jägerschaft

Geschichtlicher Rückblick

Im Spätmittelalter erlebt Europa entscheidende wirtschaftliche, soziale und politische Veränderungen

1291

- 1291 Entstehung der Eidgenossenschaft
- Während 200 Jahren Entwicklung zu einem Staatenbund mit 13 vollwertigen, unterschiedlich organisierten politischen Gebilden
- In allen Landesteilen der Schweiz waren in der Jagdgesetzgebung schon früh gemeinsame Grundzüge zu erkennen
- **Das führte zum heutigen Jagdregal der Staaten / Kantone**
- Für die Jagd brauchte es eine Bewilligung
- Das Wild teilte man in jagdbare und geschützte Tiere ein
- Schonzeiten wurden festgelegt und Banngebiete ausgeschieden

1548

- **Erstes Wildschutzgebiet Europas** errichtete man **1548** am **Kärpf**, einem Berg im **Kanton Glarus**

Geschichtlicher Rückblick

1798

Französische Revolution

- Einmarsch der französischen Revolution im Jahre 1798 bedeutete das **Ende der Alten Eidgenossenschaft**
- Politische Strukturen änderten sich grundlegend und die **Jagd wurde zum Volksrecht erklärt**

Ausrottung

- Folge war **Ausrottung der wilden Huftierarten in der Schweiz mit folgenden Gründen:**

- modernere Gewehre (Hinterlader)
- Armut weiter Bevölkerungsteile
- mehrere Hungersnöte im 19. Jahrhundert

Überleben

- Einzig die **Gämse überlebte** in kleinen Beständen in unzugänglichen Rückzugsgebieten in den **Hochalpen** und in **Gebirgswäldern**

Waldüber- nutzung

Geschichtlicher Rückblick

19. Jahrhundert: Industrialisierung und Bevölkerungswachstum

- Holz stand als einziger Energieträger zur Verfügung und das führte zu einer **dramatischen Übernutzung der Wälder**
- Kleinvieh weideten auf Kahlschlagflächen und so wurden wildlebende Huftiere im Lebensraum weiter eingeschränkt
- Wildlebende Huftiere fehlten als Beutetiere und Übergriffe von Wölfen und Luchsen auf kleine Nutztiere wie Schafe und Ziegen häuften sich
- **Verfolgung der Grossraubtiere** als existenzbedrohende Konkurrenten
- Mitte des 19. Jahrhunderts waren **Wolf und Luchs** in der Schweiz **ausgerottet**

Ausrottung Wolf / Luchs

1876

Erholung der Wildbestände

Erstes Bundesgesetz über die Jagd und den Vogelschutz

- 1848 entstand die Schweiz in ihrer heutigen Form
- Bundesstaat nahm sich schon früh dem Schutz von Wald und Wildbeständen an
- 1876 erstes Bundesgesetz über die Jagd und den Vogelschutz tritt in Kraft
- Schutz des Nutzwildes (Nützlinge)
- Bekämpfung der Raubtiere (Schädlinge)
- Verpflichtung der Gebirgskantone Jagdbanngebiete auszuscheiden mit Beaufsichtigung durch beamtete Wildhüter
- Im schweizerischen Alpenraum wurde so ein Netz von Wildschutzgebieten eingerichtet
- Wildschutzgebiete spielten bei der Rückkehr und der Bestandesbildung wild lebender Huftiere eine entscheidenden de Rolle
- langsame Einsicht lokaler Jägerschaft, dass erst ein wirksamer Schutz des Wildes dessen langfristige Nutzung garantieren wird

Erholung der Wildbestände

- fortschrittliche Jäger unterstützten die Bemühungen des aufstrebenden **Naturschutzes**
- Erfolgreiches Beispiel von Zusammenarbeit zwischen Jagd und Naturschutz ist die **Wiederansiedlung des Steinbocks** zu Beginn des 20. Jahrhunderts

1876

Bundesgesetz über die Forstpolizei

- Massgebende Gesetzgebung um Schweizerwald wirkungsvoll vor **Überbenutzung** zu bewahren
- Verbot von übermässiger **Wald-Weide** und viele **Aufforstungsprojekte** liessen Waldflächen langsam wieder anwachsen

Wachsende Wildbestände

1925

- Im eidg. Jagdgesetz von 1925 verstärkte man den Schutzgedanken
- Weibliches Wild und Jungtiere durften nur zurückhaltend erlegt werden
- Deutliche Zunahme der Huftierbestände nach dem 2. Weltkrieg

Patent- oder Reviersystem

1803

Patent oder Revierjagd: Jagdpolitische Auseinandersetzung

- Organisation der Jagd liegt in der Kompetenz der Kantone
- Kantone entscheiden, ob Jagdregale durch die Erteilung von **Patenten** für das ganze Kantonsgebiet oder durch die Verpachtung von **Revieren** genutzt werden soll
- 1803 Kanton Aargau erster Kanton mit Revierjagd
- Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile, gewährleisten aber eine **nachhaltige und naturverträgliche Nutzung der Wildbestände**
- Revierjagd wurde nicht zur «Herrenjagd» und Patentjäger rottet keine Wildbestände aus
- Systemfrage steht heute nicht mehr im Zentrum, sondern eine optimale und artgerechte Bewirtschaftung des Wildes
- Organisation der Bejagung gewisser Wildtierarten nach räumlichen Einheiten (Wildräumen) über allfällige Revier- und Kantonsgrenzen hinaus
- 2009 Zusammenschluss der Patent- und Revierjäger in gemeinsamer Organisation
- «JagdSchweiz» vertritt Interessen von Jagd und Jägern
- 1974 Kanton Genf Abschaffung der Jagd / Regulierung der Wildarten durch staatliche Wildhüter

2009

1974 GE
Jagdverbot

Jagd heute und morgen

- Jagd bedeutet heute vielfältige und widersprüchliche Interessen und Forderungen von **Natur- und Tierschutz**, von **Land- und Forstwirtschaft** sowie der **Bevölkerung mit ihren Freizeitbeschäftigungen** zu berücksichtigen
- Jäger in der dicht besiedelten Schweiz benötigen: solides Wissen, hohes Verantwortungsbewusstsein, viel Erfahrung

Aufgaben

Die Aufgabe der Jäger ist multifunktional:

- Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume und den Schutz von deren Bewohnern (**Lebensraum- und Artenschutz**)
- Nachhaltige **Nutzung der Wildbestände** als natürliche Ressource
- respektvollen Umgang mit den einzelnen Tieren (**Tierschutz**)
- Die Begrenzung von Wildschäden auf ein tragbares Mass (**Wildschadenverhütung**)

Offene Kommunikation

Eine rücksichtsvolle, nachhaltige und fachgerecht geplante Jagd wird auch in Zukunft in der Schweiz die Akzeptanz der breiten Bevölkerung finden.

Bräuche

Achtung - Anstand - Fairness

Der Jäger ist und war sich stets bewusst, dass sein Tun nicht frei von Widersprüchen ist. Einerseits **schützt, hegt und bewundert er die Wildtiere**, andererseits **verfolgt und tötet** er sie. Er freut sich übers ein Jagdglück, tut dies aber im Bewusstsein, Leben ausgelöscht zu haben. Diese Widersprüche sind als Rituale in den Jagdbräuchen sicht- und spürbar: z.B. Kurze **«Andacht»** des Jägers beim erlegten Tier, **«letzter Bissen»** ins Maul (Äser) schieben, **Legen der Strecke** bekundet Dankbarkeit für Jagdglück etc.

Signale: Beginn und Ende eines Treibens allen Jagdbeteiligten bekanntgeben

Brüche: Abgebrochene Zweige dienen dem Jäger seinen **Stand**, einen **Anschluss** und die **Fluchtrichtung** des beschossenen Stückes zu markieren (verbrechen). Der **«Schützenbruch»** auf dem Hut weist auf sein Jagdglück hin. Mit dem **«letzten Bruch»** ehrt man einen verstorbenen Kameraden am Grab.

Jagdmusik: 130 Jagdhornbläser-Gruppen mit rund 1400 Bläserinnen und Bläser sind in der Schweiz aktiv

Achtung - Anstand - Fairness

- Die Jagd hat viel mit **Emotionen** zu tun
- Jagen ist immer mit dem **Töten wildlebender Tier** verbunden
- Von jeher hat der Tod als etwas Unheimliches, Unfassbares die Gefühle der Menschen bewegt
- **Gesetze regeln** seit langem die **korrekte Nutzung** der Wildbestände
- Die **innere Haltung** und das **Verantwortungsbewusstsein** des einzelnen Jägers gegenüber Wildtieren und ihrer Würde lassen sich nur ungenügend durch Paragraphen festlegen
- Heute ist es nicht mehr angeracht von «Weigerechtigkeit» oder von «Jagdethik» zu sprechen, da man so als Jäger nicht mehr ernst genommen wird
- Mit **Achtung, Anstand und Fairness** gegenüber dem Wild, den Mitjägern und der Öffentlichkeit, weiss jedermann, was gemeint ist – Jäger wie Nichtjäger